



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

RTR – Rundfunk- und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien
per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 29.08.2019

Stellungnahme zur Konsultation der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die T-Mobile Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH und der UPC Telekabel-Fernsehtz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., kurz „Magenta“, zur öffentlichen Konsultation der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), mit der Richtsätze für die Abgeltung der Wertminderung von Liegenschaften und Objekten durch Antennentragemasten und Leitungsrechte festgelegt werden (WR-V 2019) wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

- Magenta begrüßt den Entwurf der WR-V 2019, welcher in seiner Grundintention und den vorgesehenen Richtsätzen ein wichtiger Schritt zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähiger Kommunikationsinfrastruktur in Österreich ist. Die WR-V 2019 hat das Potenzial ein essentieller Beitrag zum öffentlich geäußerten Bekenntnis der Politik zum Breitbandausbau zu sein und könnte die Kosten zur Errichtung von Kommunikationsinfrastruktur nachhaltig senken. Auf diese Art und Weise könnte eine wesentlicher Grundstein für die Digitalisierung aller Lebensbereich in Österreich gelegt werden zu welchem sich Magenta uneingeschränkt bekennt.
- Der konsultierte Entwurf beinhaltet bereits viele gute Ideen und Ansätze um die Kosten des Breitbandausbaus zu senken. Es bedarf aus Sicht von Magenta jedoch noch Verbesserungen damit die WR-V 2019 den Anforderungen der Praxis optimal entspricht. Dabei sollte es sich einerseits um Klarstellungen handeln, um etwaige potenzielle Diskussionen und Verfahren in der Zukunft zwischen

Eigentümern und Betreibern hintanzustellen und so weit wie möglich Rechtssicherheit für alle Stakeholder herzustellen. Andererseits bedarf ein Teil der Richtsätze eine Absenkung, um die angestrebte Kostenersparnis beim Infrastrukturausbau auch sicherzustellen.

- Nach Abschluss der Konsultation sollte die finale Version der WR-V 2019 rasch erlassen werden damit die Verordnung in der Praxis ihre Wirkung entfalten kann und Erfahrungen mit den neuen Richtsätzen gesammelt werden können. Keinesfalls sollte die maximale Umsetzungsdauer, die der Gesetzgeber der RTR eingeräumt hat, ausgeschöpft werden.
- Nach Erlass der Verordnung könnten Diskussion rund um die Frage entstehen, ob der Gesetzgeber durch die TKG Novelle 2018 in bestehende Verträge über Telekommunikationsinfrastruktur eingreifen wollte. Dies ist angesichts der Absicht des Gesetzgebers die Kosten für den Infrastrukturausbau erheblich zu senken, ganz klar zu bejahen. Nur ein Eingriff in bereits bestehende Verträge ermöglicht eine substantielle Reduktion der Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Infrastruktur. Der Erlass der WR-V 2019 hätte nur einen unwesentlichen Effekt für alle Infrastrukturerrichter, wenn die darin genannten Richtsätze nur für Neuverträge gelten würden. In der Lehre wird der Eingriff in Bestandsverträge ebenso vertreten (siehe „Zur Neuregelung von Antennentragemasten im TKG“, wbl 2019, 432-436).

Magenta regt daher an, dass in der WR-V 2019 klarstellt wird, dass die darin genannten Richtsätze auch für Bestandsverträge gelten.

Im Detail zu den einzelnen Bestimmungen

Ad § 1 Z 11 – Definition „öffentliches Eigentum“

- Eine mögliche Quelle für zukünftige Diskussionen könnte die Frage sein, ob die WR-V 2019 auch auf Unternehmen Anwendungen findet, die nicht unmittelbar im ausschließlichen Eigentum einer öffentlichen Körperschaft, sondern im Eigentum einer Gesellschaft sind, die jedoch wiederum im unmittelbaren Eigentum der öffentlichen Hand ist (zB ÖBAG). In den Erläuternden Bemerkungen (EB) wird dazu ausgeführt, dass dabei auf das wirtschaftliche Eigentum abzustellen ist. Wäre dem nicht so, würde der Anwendungsbereich der WR-V 2019 massiv schrumpfen und die Ziele der Verordnung würden nicht erreicht werden. Diese Rechtsansicht wird auch in einem aktuellen Aufsatz von Prof. Potacs vertreten („Zur Neuregelung von Antennentragemasten im TKG“, wbl 2019, 432-436).

Magenta regt an in der Definition klarzustellen, dass bei der Frage, ob ein Unternehmen im öffentlichen Eigentum ist, auf das wirtschaftliche Eigentum abzustellen ist („Ultimate-Owner-Prinzip“).

Ad § 1 Z 11 – Definition „Zubehör“

- Magenta erachtet die Definition des Infrastrukturtyps „Zubehör“ grundsätzlich für zutreffend, befürchtet jedoch, dass aufgrund eines etwas zweideutigen Wordings Raum für Auslegungen geschaffen werden, die an der Intention der Bestimmung vorbei gehen. Konkret wird Zubehör auch als „unterirdische“ Infrastruktur

definiert, wobei in der beispielhaften Aufzählung „Schächte“ genannt werden. Dies könnte zur Auslegung führen, dass Kabelschächte, welche zur Ganze unterirdisch verlegt werden und über lange Strecken ohne oberirdische Verbindung geführt werden als Zubehör zu qualifizieren wären. Richtigerweise müsste solche Infrastruktur als „Linieninfrastruktur“ gem. Z 6 angesehen werden. Der höhere Richtsatz 2 für Zubehör könnte einen ökonomischen Anreiz schaffen einen möglichst großen Teil der Linieninfrastruktur in die Kategorie „Zubehör“ zu verschieben. Daher sollte der aktuelle Auslegungsspielraum geschlossen werden, indem klargestellt wird, dass nur oberirdische Infrastruktur oder Infrastruktur, die tatsächlich an der Oberfläche wahrgenommen werden kann und entsprechend oberirdischen Platz belegen kann, als Zubehör gelten kann.

Magenta regt daher an, in Z 11 das Wort „unterirdisch“ und „Schächte“ zu streichen und in den EB klarzustellen, dass eine rein unterirdisch geführte Infrastruktur nicht als Zubehör gelten kann.

Ad § 2 – Anwendungsbereich

- § 5 Abs 3 normiert, dass für Leitungsrechte auf öffentlichen Gut keine Wertminderung zu leisten ist. Dementsprechend sind auch keine Richtsätze für durch die Inanspruchnahme von Leitungsrechte auf öffentlichen Gut vorzusehen. Jedoch gilt dies nicht für Antennentragemasten, da es für diese kein Leitungsrecht gibt. Es gibt Antennentragemasten auf öffentlichen Gut, welche auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage, abgeschlossen zwischen dem jeweiligen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und der jeweiligen Gebietskörperschaft, errichtet wurden. Für die in diesen Verträge eingeräumten Rechte wird ein laufendes Entgelt entrichtet. In der WR-V 2019 sollte daher auch festgehalten werden, dass der Richtsatz 6 auch für diese Fälle gilt und der Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend ist. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn es einen Richtsatz für Antennentragemasten auf Liegenschaften oder Gebäuden auf öffentlichen Eigentum gibt, jedoch nicht für Antennentragemasten auf öffentlichen Gut, obwohl sich dort die gleiche Problematik wie auf öffentlichen Eigentum stellt.

Magenta regt daher an, § 2 Abs 2 dahingehend einzuschränken, dass sich der Anwendungsbereich der WR-V 2019 sehr wohl auch auf Richtsätze für Antennentragemasten auf öffentlichen Gut erstreckt.

Ad § 3 – Allgemeine Regelungen

- Ein wichtiger Grundsatz der WR-V 2019 ergibt sich im Entwurf leider nur implizit durch die Nicht-Nennung konkreter Zugangstechnologien, die über die Kommunikationsinfrastruktur erbracht werden. So kommt der Ausdruck „5G“ nicht im Entwurf vor und verdeutlicht, dass die WR-V 2019 zur Gänze technologieneutral zu verstehen ist. Es handelt sich nicht um eine 5G Verordnung, sondern die Verordnung ist auch auf bereits seit vielen Jahren im Feld befindliche Zugangstechnologien wie 2G, 3G und 4G anwendbar. Um etwaige diesbezügliche Diskussionen zu vermeiden, regt Magenta an in § 3 die Technologieneutralität der WR-V 2019 explizit zu verankern.

- Dem bisherigen Rechtscharakter der Wertminderung für Leitungsrechte Rechnung tragend sind Richtsätze immer nur einmal zu zahlen, unabhängig davon wieviele Betreiber die Infrastruktur nutzen. Die Einmalzahlung sollte auch unabhängig davon sein, wieviele unterschiedliche Übertragungstechnologien (zB 2G, 3G, 4G, etc.) auf der Infrastruktur verwendet werden, oder ob ein Wechsel der Übertragungstechnologie stattgefunden hat. Das muss ganz Besonders für Kleinantennen und Antennentragemasten gelten.

Magenta regt daher an, in § 3 zu normieren, dass die Richtsätze unabhängig von der Anzahl der Betreiber, die die Infrastruktur nutzen, der eingesetzten Übertragungstechnologie und unabhängig von einem Wechsel derselbigen sind.

- In den EB wird ausgeführt, dass es außer der Wertminderung auch darüber hinausgehende Ansprüche geben kann: *„Gegebenenfalls gesondert geregelte, über die Wertminderung hinausgehende Ansprüche, wie Schadenersatz, Ertragsausfalls, Flurschäden oder Aufwandsersatz, bleiben von der Verordnung unberührt. Bestehen im Einzelfall solche Ansprüche, können sie vom Berechtigten zusätzlich zur Wertminderung gefordert werden. Die Richtsätze bilden solche von der Wertminderung verschiedenen Ansprüche entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nicht ab. [...]“* (EB, Seite 2f). Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass ein periodisches Entgelt wie bisher im Bereich der Antennentragemasten unter diversen Titeln wie „Nutzungsentgelt“, „Miete“, o.Ä. weiterhin möglich ist. Durch solche Konstruktionen würde der Sinn und Zweck der WR-V 2019 unterlaufen werden können, was sicherlich nicht die Intention des Gesetzgebers war. Es können vielmehr nur dann weitere Einmalentgelte anfallen, wenn es dafür eine explizite Rechtsgrundlage gibt und ein Leistungs- oder Anspruchsnachweis erbracht werden kann. Das ist in allen vier Fällen, die in den EB genannt sind, möglich. Daher sollte das auch explizit in den EB klargestellt werden.

In der Zusammenfassung des Entwurfs der WR-V 2019 im Newsletter des FB Telekommunikation und Post TK 02/2019 vom 01.08.2019 ist dieser Umstand deutlicher beschrieben: *„Die Richtsätze decken nur die Wertminderung i.S.d. TKG ab. Andere ggf.im Zusammenhang mit Kommunikationslinien stehende Ansprüche, zu denken wäre etwa an Schadenersatz für Flurschäden oder an Aufwandsersatz, können dann zusätzlich gefordert werden, wenn eine gesonderte Rechtsgrundlage (neben dem TKG) für diese Ansprüche besteht.“* Ein Verweis auf die Notwendigkeit einer gesonderten Rechtsgrundlage sollte dazu als Grundsatz in § 3 formuliert werden, um etwaige Umgehungsstrukturen firmiert als periodisch anfallendes „Nutzungsentgelt“, „Miete“, o.Ä. zu verhindern und den Umfang und den Charakter der Zahlung einer Wertminderung abzustecken.

Magenta regt daher an in § 3 einen Grundsatz aufzunehmen, der klarstellt, dass es für Zahlungen die zusätzlich zu einer Wertminderung verlangt werden, eine gesonderte gesetzliche Rechtsgrundlage geben muss. Ebenso wird angeregt, dass die bereits vorhandene Passage dazu in den EB auf Seite 2f umgeschrieben und ein Verweis auf eine gesonderte gesetzliche Rechtsgrundlage eingefügt wird, um Missverständnisse zu vermeiden.

Ad § 4 – Richtsatz 0 – Eigenversorgende Infrastruktur

- Magenta begrüßt ausdrücklich die Klarstellung, dass eigenversorgende Infrastruktur zu keiner Wertminderung führt. Diese Ansicht wird bereits seit vielen Jahren von unserem Unternehmen vertreten, da Infrastruktur, die eine Liegenschaft an unser Hochleistungsnetz anbindet und noch dazu auf unsere Kosten verlegt wird, niemals zu einer Wertminderung sondern vielmehr zu einer Wertsteigerung führt.

Ad § 5 – Richtsatz 1 - Linieninfrastruktur

- Magenta erachtet die von der RTR gewählte Methode zur Erhebung der Grundstückspreise, welche die Basis für Richtsätze 1 und 2 bilden als geeignet und ausreichend gute Annäherung an das vor Ort geltende Preisniveau. Eine Ausnahme davon bilden die Werte für Wien, welche zu stark zwischen den angrenzenden Bezirken schwanken.
- Die bisher von der TKK angenommene Wertminderung von 20% des Werts der dauernd in Anspruch genommenen Quadratmeter sollte hinterfragt werden, da
 - der Infrastrukturerichter in § 11 TKG und typischerweise auch privatrechtlich zur Verlegung der Infrastruktur, und im schlimmsten Fall zur Entfernung, auf eigene Kosten verpflichtet wird, wenn der Grundstückseigentümer eine bauliche Veränderung vornehmen möchte, die eine Verlegung oder Entfernung der Infrastruktur erfordern. Somit ist der Grundstückseigentümer in seiner freien Verfügung über sein Eigentum nur minimal eingeschränkt.
 - die klare Intention des Gesetzgebers bestand, die Kosten für die Errichtung von Telekommunikationsinfrastruktur zu senken. Der Erlass der TKG Novelle 2018 war Ausdruck dieses politischen Willens und sollte zum Anlass genommen werden den bisher angenommen Prozentsatz zu senken. Es findet sich dazu auch in den EB zur RegV auf Seite 5 (EBRV 257 BlgNR 26. GP 5.) der explizite Hinweis, dass nur 10% des Quadratmeterpreises als Wertminderung vorzusehen sind.

Um eine nachhaltige Senkung der Kosten des Breitbandausbaus zu erreichen, regt Magenta an die Wertminderung für Linieninfrastruktur auf 10% des Werts der dauernd in Anspruch genommenen Quadratmeter zu senken.

- In Abs 2 wird normiert, dass die dauernd in Anspruch genommene Grundfläche Basis für die Berechnung der Wertminderung für Linieninfrastruktur ist. In den EB finden sich Rechenbeispielen dafür in denen eine Künettenbreite von 50 cm angenommen wird. Das ist aus Sicht von Magenta in der Regel zu viel, da bei der Verlegung unserer Infrastruktur normalerweise eine 40cm breite Künette ausgehoben und zwei Rohre mit jeweils 11 cm verlegt werden. Insgesamt ergibt dies inklusive eines geringen Abstands zwischen den Rohren eine Gesamtbreite von 25 cm. Entscheidend ist jedoch, dass auf die tatsächlich dauernd in Anspruch genommene Grundfläche abgestellt wird. Dies ist jene Grundfläche, welche durch die

Infrastruktur belegt ist. Im bereits geschilderten Fall wären das 25 cm multipliziert mit der Anzahl der Laufmeter.

Ein etwaiger Schutzstreifen o.Ä. ist dabei nicht zu berücksichtigen, da wir einen solchen unseren Vertragspartnern nicht vorschreiben. Auf gewöhnlichen Grünflächen verlegt Magenta seine Infrastruktur inklusive Warnband in einer Tiefe von ca. 50 cm. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die Infrastruktur mindestens einen Meter tief vergraben. Daher können diese Flächen auch ihrer Widmung entsprechend ohne Einhaltung eines Schutzstreifens o.Ä. genutzt werden. Darüber hinaus sind wir stets versucht unsere Infrastruktur immer an der Grundstücksgrenze zu verlegen. Es wäre somit unrichtig und sachlich nicht gerechtfertigt einen Schutzstreifen o.Ä. in der WR-V 2019 zu verankern.

Magenta regt daher an in den EB einerseits zu betonen, dass die 50 cm Künettenbreite nur reinen Beispielcharakter hat und andererseits dass es sich bei der dauernd in Anspruch genommenen Grundfläche nur um die jene Fläche handelt, die von der verbauten Infrastruktur belegt wird. Ein Schutzstreifen o.Ä. ist nicht zu berücksichtigen und sollte weder in der WR-V 2019 noch in den EB vorgesehen werden.

- Die allermeisten Verkehrsflächen sind als öffentliches Gut iSd § 5 Abs 3 TKG 2003 zu qualifizieren, da im Gesetzestext selbst bereits von „Straßen“ und „Fußwegen“ die Rede ist. Insofern fällt für diese Verkehrsflächen keine Wertminderung an und es besteht auch kein Bedarf für einen entsprechenden Richtsatz. Trotzdem kommt es regelmäßig vor, dass Straßenverwalter für die Einräumung von Leitungsrechten auf Verkehrsflächen periodische Entgelte verlangen und nicht anerkennen, dass Verkehrsflächen ein öffentliches Gut darstellen.

Daher regt Magenta an, dass die Klassifikation von Verkehrsflächen als öffentliches Gut in den EB aufgenommen wird.

Ad § 8 – Richtsatz 4 – Kleinantennen/Gebäude

- Die aktuellen Werte für Richtsatz 4 erscheinen insgesamt als zu hoch bemessen, wenn man davon ausgehen kann, dass sich die Anzahl an Standorten langfristig verzehnfachen wird und entsprechend viele Kleinantennen montiert werden müssen. Durch die hohe Anzahl an neuen Standorten, für welche jeweils durchschnittlich ca. € 1.500 anfallen würden, würden sehr hohe Ausbaurkosten nur für das Leitungsrecht anfallen.
- Laut den EB wurde bei der Berechnung des Richtsatz 4 von einer Flächeninanspruchnahme von einem Quadratmeter je Kleinantenne ausgegangen. Dies scheint aus Sicht von Magenta einen Maximalwert darzustellen, der in der Praxis nicht erreicht werden wird. Dies ergibt sich schon aus der Definition einer Kleinantenne gem. § 3 Z 36 TKG 2003, welche normiert, dass eine solche nicht größer als 0,03 m³ sein darf. Wenn man davon ausgeht, dass eine Kleinantenne auf einem Gebäude eine Grundfläche von einem Quadratmeter belegt, dann dürfte diese Antenne nur maximal 3 cm hoch sein, was mit Sicherheit nicht der Fall sein wird. Dementsprechend muss die Grundfläche deutlich geringer angesetzt werden. Aus Sicht von Magenta wäre eine veranschlagte Grundfläche von 0,5 Quadratmetern eine bessere Näherung an die

Realität und würde auch besser im Einklang mit der Kleinantennendefinition stehen. Im Ergebnis würden die Werte für Richtsatz 4 unter zu Grundlage einer beanspruchten Grundfläche von 0,5 Quadratmetern um 50% absinken.

Magenta regt daher an von einer Flächeninanspruchnahme von 0,5 Quadratmeter bei der Berechnung von Richtsatz 4 auszugehen und die Werte für Richtsatz 4 um 50% zu senken.

Ad § 9 – Richtsatz 5 – Kleinantennen/Objekt

- Analog zur bisherigen Argumentation in den EB zu Richtsatz 5 sollte dieser 25% von Richtsatz 4 betragen. Eine Absenkung der Werte für Richtsatz 4 hätte somit einen unmittelbaren Effekt auf die Höhe von Richtsatz 5. Wie bereits zu Richtsatz 4 erläutert, wäre eine Absenkung der Werte vor dem Hintergrund einer zu erwartenden, deutlichen Erhöhung der Antennenstandorte notwendig, um die Kosten für den Erwerb von Leitungsrechte niedrig zu halten und um ausreichend Budget für Investitionen zu haben.

Magenta regt daher an, die Werte von Richtsatz 5 abzusenken, indem diese – nach Absenkung von Richtsatz 4 - weiterhin mit 25% der Werte für Richtsatz 4 angesetzt werden.

Ad § 10 – Richtsatz 6 – Antennentragemasten

Ad Struktur und Höhe von Richtsatz 6

- Da es kein Leitungsrecht für Antennentragemasten gibt, sind Mobilfunkbetreiber gezwungen mit dem jeweiligen privaten oder öffentlichen Eigentümer einen entgeltlichen, privatrechtlichen Vertrag für jeden einzelnen Standort für die Errichtung und Betrieb einer Mobilfunkanlage vor Ort abzuschließen. Dieser Vertrag umfasst typischerweise
 1. verschiedene Rechte für den Nutzungsnehmer, nämlich
 - Recht auf Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage, welches sämtliche notwendige Bauten und Anlagenteile umfasst
 - Recht auf Um-, Aus- und Abbau, Erweiterung und Erneuerung der Anlage
 - Recht auf ungehinderten, jederzeitigen Zugang zum Standort und den verschiedenen Teilen der Anlage
 - Recht auf Verlegung von Zuleitungen für Telekommunikation-, Strom- und sonstigen Anbindungen
 - Recht auf Untervermietung der Infrastruktur an Dritte zB für Mitbenutzung
 2. einen Kündigungsverzicht des Eigentümers für die Dauer von bis zu 20 Jahren
 3. ein Entgelt für die Wertminderung

Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass das Entgelt unabhängig von der Anzahl der vor Ort auf dem Dach eines Gebäudes bzw anderen Objekten angebrachten Antennentragemasten ist.

Das vereinbarte Entgelt wird für das oben beschriebene Gesamtpaket abgeschlossen, stellt somit einen Marktpreis dar, der nicht nur als Wertminderung für einen Antennentragemasten je Standort betrachtet werden kann.

- Wenn in den EB nun von einem durchschnittlichen, jährlichen Gesamtentgelt von € 3.500 ausgegangen wird, wird außer Acht gelassen, dass
 - dieses Durchschnittsentgelt je Standort und nicht je Antennentragemasten zum Tragen kommt und bei Rooftop Standortorten der Kubatur des Gebäudes angepasst auch häufig mehrere Antennentragemasten errichtet werden müssen (insbesondere aufgrund behördlicher Auflagen zum Schutze des Stadtbildes) um einen funktechnisch notwendigen Sektor zu bedienen. Magenta hat in Wien je Gebäude 1 bis 10 Antennentragemasten, in den restlichen Landeshauptstädten 1 bis 3 Antennentragemasten je Standort und in anderen Städten ebenso 1 bis 3 Antennentragemasten je Standort. Aus der Verteilung der einzelnen Standorte ergibt sich, dass in 80% aller Fälle 3 Antennentragemasten je Standort montiert sind. Auf Basis des im Entwurf vorgesehenen Richtsatz 6 würde somit eine einmalige Wertminderung von € 30.600 anfallen. Der Argumentation in den EB folgend entspräche dies der Annahme eines durchschnittlichen Jahresentgelt von € 10.500 je Standort, was weit über den tatsächlichen Entgelten liegt.
 - die jährlichen Entgelte deutlich höher wären, wenn Betreiber die angenommenen € 3.500 je Antennentragemasten anstatt je Standort zahlen müssten. Aufgrund der oben genannten durchschnittlichen Anzahl an Antennentragemasten wäre das jährliche Entgelt entsprechend höher anzusetzen, was nicht der Realität entspricht und falsch wäre.
 - das angenommene Durchschnittsentgelt nicht nur die Wertminderung umfasst, sondern auch viele andere Komponenten, die alle einzeln abgegolten werden müssen (siehe zum Vertragsumfang oben).

Vor diesem Hintergrund schlägt Magenta eine Adaptierung von Richtsatz 6 wie folgt vor:

- Bei der Wertminderung für Antennentragemasten sollte zwischen Greenfield und Rooftop Standorten unterschieden werden. Während bei Greenfield Standorten ein einheitlicher Richtsatz je Standort Sinn macht und sachgerecht ist, sollte jener für Rooftop die Anzahl der am jeweiligen Standort errichteten Antennentragemasten berücksichtigen. Die in den EB verwendete Methode der Berechnung eines nachschüssigen Rentenbarwerts ist grundsätzlich geeignet, um einen Richtwert für Antennentragemasten zu berechnen und sollte für die Berechnung der Richtsätze für Greenfield und Rooftop Standorte beibehalten werden.

Beim Jahresentgelt von € 3.500 handelt es sich um einen Durchschnitt, der grundsätzlich den Erfahrungswerten von Magenta entspricht. Für die folgende Berechnung der Richtsätze für Greenfield und Rooftop Standorte sollten jedoch die zugrundeliegenden Durchschnittsentgelte zwischen diesen beiden Infrastrukturtypen differenziert ausgewiesen und betrachtet werden. Laut den Erfahrungswerten von

Magenta liegt das durchschnittliche Jahresentgelt für Greenfield Standorte bei € 3.000 und jenes für Rooftop Standorte bei € 4.000, was im Durchschnitt das in den EB genannte Entgelt von € 3.500 ergibt.

Richtsatz 6 sollte wie folgt adaptiert werden:

- Greenfield Standorte: Hier wird typischerweise nur ein Antennentragemasten errichtet. Insofern stellt sich die oben geschilderte Problematik nicht. Der in den EB genannte jährliche Durchschnittswert von € 3.500 ist laut den Erfahrungswerten von Magenta für Greenfield Standorte etwas überhöht und sollte für diese Kategorie von Standorten mit € 3.000 angesetzt werden. Die Berechnung des nachschüssigen Rentenbarwerts samt 30% Wertminderung ergibt daher einmalig **€ 8.719 je Antennentragemasten.**
- Rooftop Standorte: Dieser Richtsatz sollte pro Standort anstatt pro Antennentragemasten gelten und bei der Berechnung sollte von einem Durchschnittsentgelt von € 4.000 ausgegangen werden. Wenn man von durchschnittlich 3 Antennentragemasten je Standort ausgeht, sollte mit einem durchschnittlichen Jahresentgelt von € 1.333 (= € 4.000/3) je Standort gerechnet werden. Das Ergebnis des nachschüssigen Rentenbarwerts unter den in den EB genannten Parametern (12,5 Jahre Laufzeit; 4% Zinssatz; Wertminderungsanteil 30%) beträgt **€ 3.875 je Standort** für Rooftop Masten. Dies wäre aus Sicht von Magenta ein sachgerechtes Entgelte pro Standort.
- Im Ergebnis würde für Greenfield Standorte eine höhere, einmalige Wertminderung anfallen, was sachgerecht ist, da
 - ein Greenfield Standort typischerweise mehr Grundfläche in Anspruch nimmt als ein Rooftop Standort.
 - der Nutzungsgegenstand bei Greenfield Standorten intensiver beansprucht wird, da ein Fundament benötigt wird, welches den Masten fest mit dem Boden verankert. Dies ist ebenso für die Systemtechnik notwendig. Bei Rooftop Standort besteht diese Anforderung nicht im selben Ausmaß.

Eine höhere einmalige Wertminderung für Greenfield Standorte würde diese Umstände abbilden.

Magenta regt daher an, den Richtsatz für Greenfield Standorte mit € 8.719 je Antennentragemasten und den Richtsatz für Rooftop Standorte mit € 3.875 je Standort festzulegen.

- Falls der Ordnungsgeber es als unerlässlich erachtet, einen Richtsatz je Antennentragemasten auch für Rooftop Standorte vorzusehen, so sollte wiederum von 3 Antennentragemasten je Standort ausgegangen werden. Folglich betrüge der Richtsatz für den ersten Antennentragemasten € 1.333 (= € 4.000/3). Da bis zu 10 Antennentragemasten je Standort anfallen können und diese nicht die zehnfache Wertminderung auf einem Dach verursachen, auf dem bereits ein Masten steht, sollte eine degressive Staffelung des Richtsatzes angedacht werden. Die zusätzlich anfallende Wertminderung würde somit mit jedem zusätzlichen Antennentragemasten je Standort sinken.

Für den ersten Antennentragemasten fiele der volle Richtsatz von **€ 1.333** an und für jeden weiteren Antennentragemasten nur noch ein jeweils **um 10% linear abfallender Prozentsatz des Richtsatzes**. Somit für den zweiten Masten 90% von € 1.333, somit € 1.199; für den dritten 80% von € 1.333, somit € 1.066, usw. Auf diese Art könnte die Wertminderung für Standorte mit bis zu 10 Antennentragemasten berechnet werden, was ohnehin das Maximum darstellt und nur sehr selten vorkommt.

Ad Richtsatz für Antennentragemasten auf Objekten im öffentlichen Eigentum

- Im Entwurf ist aktuell nur ein Richtsatz für Antennentragemasten auf Liegenschaften und Gebäuden im öffentlichen Eigentum vorgesehen. Es gibt jedoch auch eine größere Zahl an Antennentragemasten auf Objekten der öffentlichen Hand. Der Antennentragemasten ist dabei relativ klein im Vergleich zu gewöhnlichen Antennentragemasten, der auf Gebäuden und Liegenschaften montiert wird. Es handelt sich meist um sog. Ausleger, die auf einen bestehenden Masten montiert werden und wiederum die Mobilfunkantennen tragen.
- Verschiedene Anwendungsfälle für Ausleger finden sich im Bereich der ÖBB zB auf Fahrleitungs-, Zugfunk-, und Hochspannungsmasten. Ein oder mehrere Antennen inklusive kleinerem Equipment werden auf Auslegern angebracht, anstatt direkt am Masten der ÖBB. Gründe dafür sind einerseits bauliche Einschränkungen auf bestehenden Masten, wenn diese zB zu schräg sind. Andererseits spielt auch Platzmangel auf den ÖBB Masten eine Rolle.
- Antennentragemasten auf Objekten sind auch auf Hochspannungsmasten bei (lokalen) Energieversorgungsunternehmen relevant. Flutlichtmasten von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften sind ebenso in Verwendung als Träger für (kleine) Antennentragemasten. Um etwaige Diskussionen mit Objekteigentümer zu vermeiden und die Verhandlungen über die Errichtung und die laufenden Entgelte für Antennentragemasten auf Objekten zu erleichtern, regt Magenta an einen Richtsatz für Antennentragemasten auf Objekten in die WR-V 2019 aufzunehmen.
- Das Verhältnis Liegenschaft/Gebäude und Objekt sollte im Falle eines Antennentragemasts genauso beurteilt werden wie bei einer Kleinantenne dh sowie zwischen Richtsatz 4 und 5. Der Richtsatz für Antennentragemasten auf Objekten sollte daher 25% jener Wertminderung entsprechen, die für Antennentragemasten auf Gebäuden, also Rooftop Standorten vorgesehen ist. Dies sollten - wie oben ausgeführt - 25% von € 3.875, somit **€ 968** sein.
Magenta regt an, den Richtsatz für Antennentragemasten auf Objekten im öffentlichen Eigentum mit € 968 festzulegen.

Ad Umfang und Anwendungsbereich von Richtsatz 6

- In den EB wird ausgeführt, was von Richtsatz 6 umfasst wird: „Dieser Richtsatz umfasst neben dem Antennentragemast auch die zum Betrieb erforderlichen Zuleitungen und Anlagen.“ Da explizit von „Anlagen“ gesprochen wird, geht Magenta davon aus, dass beispielsweise ein Container, in dem die

Systemtechnik untergebracht ist oder eine Outdoor Unit (= freistehendes Equipment, das nur durch ein seitlich offenes Dach geschützt ist) und andere zum Betrieb des Standortes notwendigen Anlagen (insbesondere Stromübergabepunkte, Dachausstiege oder dem Arbeitnehmerschutz entsprechende bauliche Maßnahmen) davon umfasst sind. Mit Zahlung des Richtsatzes 6 sollte jegliche Wertminderung, die mit der Errichtung eines Antennentragemastens samt zum Betrieb der Telekommunikationsanlage notwendigen Anlagen wie zB dazugehörigen Zuleitungen, technischen Equipment und eines etwaigen Containers, einer Outdoor Anlage oder eines Technikraums abgegolten sein.

Magenta regt an, in den EB ausführlicher als im Entwurf darzulegen, dass alle zum Betrieb der Telekommunikationsanlage notwendigen Komponenten, wie ein etwaiger Container, eine Outdoor Anlage oder ein Technik Raum von der Wertminderung gem. Richtsatz 6 umfasst sind.

- Sollte diese Rechtsansicht nicht von der Regulierungsbehörde geteilt werden, müsste zumindest in der Definition von Zubehör und in den EB klargestellt werden, dass die Systemtechnik untergebracht in einem Container oder in einer Outdoor Unit als Zubehör iSd § 6 WR-V 2019 zu qualifizieren ist.
- Wie bereits bei den Anmerkungen zu § 2, welcher den Anwendungsbereich der WR-V 2019 normiert, ausgeführt, gibt es Antennentragemasten auch auf öffentlichen Gut für welche laufende Entgelte auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung anfallen. Um keinen Wertungswiderspruch zwischen Antennentragemasten auf öffentlichen Eigentum und öffentlichen Gut zu erzeugen und um eine nachhaltige Absenkung der Ausbaurkosten für Telekommunikationsinfrastruktur zu erzielen, sollte klargestellt werden, dass Richtsatz 6 auch für Antennentragemasten auf öffentlichen Gut gilt.

Magenta regt daher an, in der WR-V 2019 festzuhalten, dass Richtsatz 6 auch für Antennentragemasten auf öffentlichen Gut anzuwenden ist.

Ad § 11 – Überprüfung der Richtsätze

- Magenta begrüßt die Intention der RTR die WR-V 2019 regelmäßig auf ihre Angemessenheit und praktische Eignung zu überprüfen. Gerade in einem so dynamischen Bereich wie dem Rollout neuer Technologien sollte der Verordnungsgeber rasch auf sich abzeichnende Änderungen reagieren, um einen kostengünstigen Infrastrukturausbau selbst bei sich ändernden Rahmenbedingungen sicherzustellen.
- Die regelmäßige Überprüfung der WR-V 2019 sollte jedoch nicht zu überbordenden Administrations- und Ressourcenaufwänden auf Seiten der Betreiber führen. So wäre eine Erhebung der Modalitäten aller Leitungsrechtsvereinbarungen durch die RTR unverhältnismäßig und würde hohe Kosten für die betroffenen Betreiber verursachen, da viele Vereinbarungen nicht elektronisch erfasst sind und eine Erhebung manuell durchgeführt werden müsste.
- Während der Wortlaut des § 11 Abs 1 die Verpflichtung der Betreiber auf Auskünfte zum Zwecke der Überprüfung der „Anwendung der mit dieser Verordnung festgelegten Richtsätze“ einschränkt, findet sich in den EB nichts zum möglichen Umfang der Auskunftsverpflichtung der Betreiber. Es sollte jedoch sowohl in der WR-V 2019 als auch in den EB dazu einschränkend festgehalten werden, dass die Betreiber nur zu

jenen Auskünften betreffend Leitungsrechtsvereinbarungen verpflichtet sind, welche sich inhaltlich auch auf die WR-V 2019 stützen. Eine privatrechtliche Leitungsrechtsvereinbarung, welche – aus welchen Gründen auch immer – keinen Bezug zur WR-V 2019 hat, sollte nicht Gegenstand einer Auskunftspflichtung sein. Ebenso sollten zumindest in den EB klargelegt werden, dass Auskunftersuchen nur maßvoll zu erfolgen haben und stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzuhalten ist. Eine periodische Abfrage für Leitungsrechtsvereinbarungen, ähnlich der bereits bestehenden Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV), sollte nicht angedacht werden.

Magenta regt daher an, sowohl in § 11 als auch in den EB die Auskunftsverpflichtung der Betreiber auf jene Vereinbarungen einzuschränken, die einen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zu WR-V 2019 haben. Ebenso sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz explizit verankert und ein maßvoller Umgang mit der neuen Auskunftscompetenz der RTR sichergestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit besten Grüßen,


Mag. Anja Freiber-Bustori
Vice President Legal, Regulatory & Interception
T-Mobile Austria GmbH

T-Mobile Austria GmbH